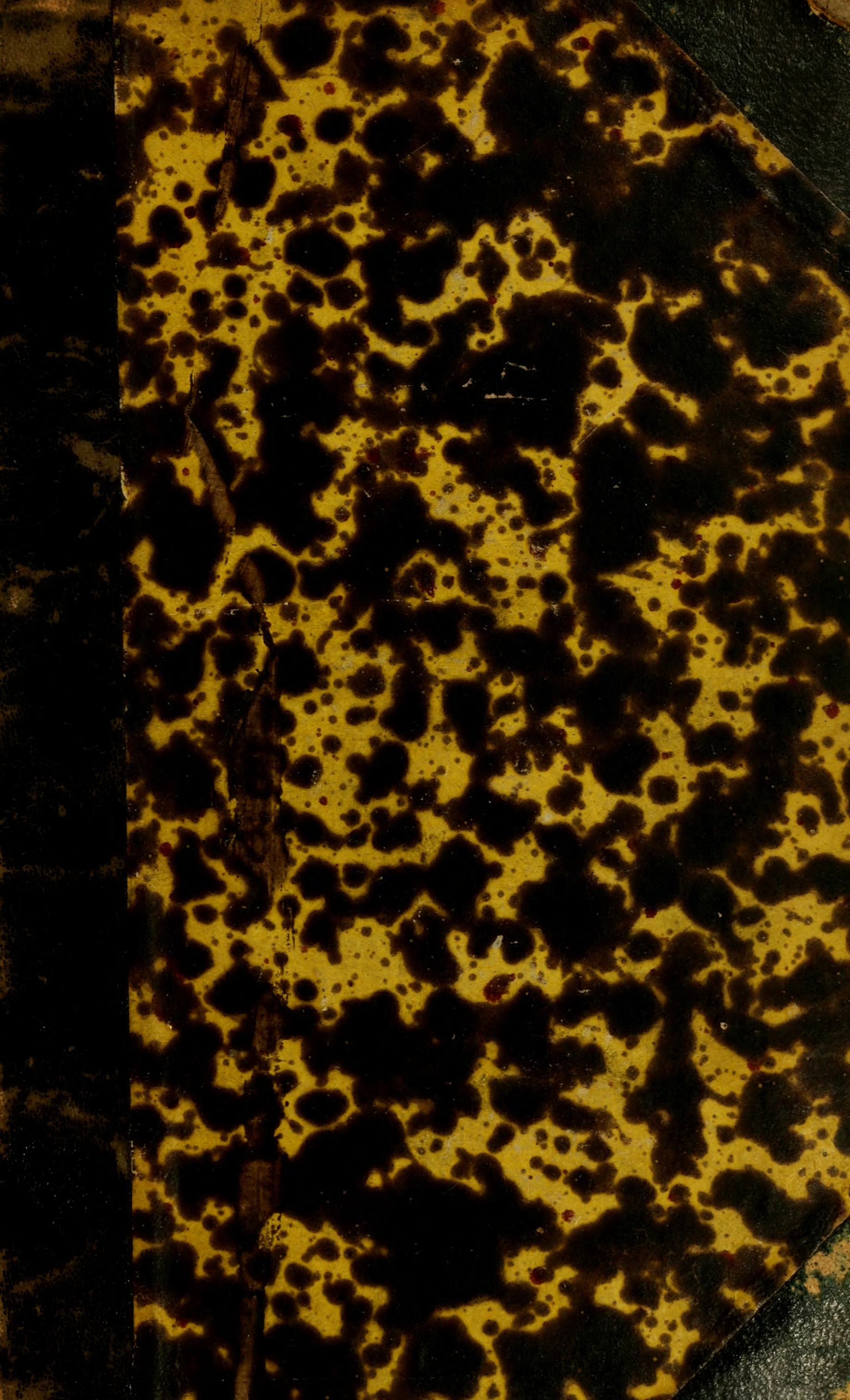


Ist das Gesetz

das öffentliche Gewissen?

Von

Wilhelm Emmanuel

Freiherr von Ketteler,

Bischof von Mainz.

Frankfurt a. M. 1866.

Verlag für Kunst und Wissenschaft.

(G. Hamacher.)

Druck von C. Krebs-Schmitt in Frankfurt a. M.

Es ist eine ernste Pflicht jedes Christen, sich über die Natur des sogenannten modernen Staates, über die Grundsätze desselben und ihre nothwendigen Folgerungen recht klar zu werden. Der moderne Staat ist der Staat ohne Gott, ohne Christus; der Staat, der Nichts außer und über sich anerkennt, das höher stünde, wie er. Wo aber das Licht des Christenthums nicht mehr leuchtet, da ist sofort wieder die Finsterniß des Heidenthums. Daher die tiefe Verwandtschaft zwischen dem modernen Staat und dem Heidenthum. Es besteht zwischen beiden nur ein doppelter Unterschied. Das Heidenthum war einerseits nicht religions- und gottlos; es diente nur falschen Göttern, während der moderne Staat in seinem Princip gott- und religionslos ist. Der moderne Staat andererseits hat die ganze christliche Geschichte hinter sich und steht einem christlichen Volk gegenüber; er nimmt daher unwillkürlich trotz seiner Gottlosigkeit an allen Segnungen des Christenthums Theil und kann deßhalb nicht in die Tiefen des alten Heidenthums zurücksinken. Dem Princip nach steht der moderne Staat tief unter dem alten Heidenthum; der ganzen practischen Erscheinung nach, wird er immer hoch über ihm stehen, weil er mit einem christlichen Volke zu thun hat.

Wir wollen in dieser Abhandlung einen Beitrag zur Naturgeschichte dieses modernen Staates liefern. Das Großherzogthum Baden, das vor Allem nach der Ehre strebt, ein Ideal des modernen Staates zu sein, wird uns dazu die Veranlassung bieten. Dort wurde uns vor Kurzem versichert, daß das Gesetz das öffentliche Gewissen sei und daß die Berufung auf das eigene Gewissen und auf Gewissensfreiheit im Widerspruch mit dem Gesetze ein strafbares Vergehen sei. In diesem Satze, wie er dort ausgesprochen und geltend gemacht worden ist, erkennen wir nun einen wesentlichen Grundsatz des modernen Staates. Wir wollen ihn deßhalb näher betrachten. Mögen unsere christlichen Leser uns bei dieser Betrachtung folgen, die dazu dienen wird, ihnen die Gefahren, denen wir mit solchen modernen Doctrinen entgegengehen, immer klarer zu machen und sie zum Kampfe gegen diese Zeitrichtung anzuregen.

Das Gewissen ist unser höchstes Gut; wer es mißachtet und kränkt, der mißachtet und kränkt uns in unserem tiefsten Sein. Wir werden sehen, daß die Consequenzen des modernen Liberalismus nothwendig zu dieser Mißachtung führen, daß ihm gegenüber selbst christliche Eltern in ihren heiligsten Rechten und Pflichten sich nicht mehr auf ihr Gewissen berufen dürfen. Nur Menschen, Eltern ohne Gewissen können mit diesem Geiste des modernen Staates in Frieden leben.

Eine merkwürdige Illustration zur päpstlichen Encyclica vom 8. December 1864 hat uns kürzlich der Staatsrath Lamey in der ersten Kammer der Stände in Karlsruhe mit der dankenswerthesten Offenheit geboten. Der Papst hat in jener Encyclica die Behauptung ausgesprochen, daß ohne Religion Nichts mehr feststehe, selbst nicht Recht und Gerechtigkeit; Herr Staatsrath Lamey, als Vorsprecher des religionslosen Staates, ist wo möglich noch weiter gegangen, indem er uns versichert, daß dem modernen Staate gegenüber auch das Gewissen des Einzelnen rechtlos sei.

Die Veranlassung war folgende: Freiherr von Andlaw ergriff nach Wiedereröffnung der Ständeversammlung die erste Gelegenheit, um gegen das Verfahren der Regierung zur Durchführung der neuen Schulreform zu protestiren. Bekanntlich ist in Baden seit einigen Jahren eine neue Organisation des gesammten Volksschulwesens eingetreten, wodurch die Schule gänzlich von der Kirche getrennt wird. Nach derselben ist die Kirche in der Schule nur noch Fach-Lehrerin in dem Umfange, wie der Staat es ihr vorläufig gestattet; jeder weitere Einfluß auf die Schule, auf Sittlichkeit und Religion in derselben ist ihr durchaus entzogen. Eine solche Organisation der Schule steht in Widerspruch mit der Anschauung aller christlichen Völker bis auf die neueste Zeit; sie steht auch jetzt noch in Widerspruch mit den factisch und rechtlich bestehenden Verhältnissen der meisten christlichen Völker, namentlich aller christlichen Großstaaten; sie steht in Widerspruch mit der Anschauung des christlichen Volkes, wie mit den Grundsätzen aller christlichen Denker; sie steht im Widerspruch mit den Forderungen der Kirche und aller katholischen Bischöfe; sie steht endlich in Widerspruch mit der Rechtsentwicklung, die die Schule namentlich

in Deutschland genommen hat. Sie entspricht dagegen der Ansicht einer, der Zahl nach, kleinen Parthei, die sich aus allen Elementen gebildet hat, welche vom christlichen Glauben abgefallen sind. Trotzdem hat man in Baden keinen Anstand genommen, der Volksschule diese Organisation zu geben.

Die Volksschule ragt aber mit so vielen lebendigen Zweigen in die Familien hinein, als Kinder die Schule besuchen. Keine Frage hat so viele Beziehungen zum Volke; keine so innige und warme Beziehungen; mit jedem Kinde steht die Schule unmittelbar beim Herzen der Eltern. Keine Angelegenheit hätte deßhalb mit größerer Zartheit behandelt werden müssen; keine ist je rücksichtsloser durchgeführt worden. Obwohl die unermeßliche Mehrzahl der Katholiken gegen diese neue Schulorganisation protestirte, obwohl die Eltern der Kinder eine so organisirte Schule ihrem Gewissen widersprechend erklärten, so blieb diese Stimme des katholischen Volkes vollkommen unberücksichtigt. Mit einer Eile, als ob es sich um eine Angelegenheit handle, deren schleunigste Durchführung geboten sei, mit einer Strenge und Härte, als ob es sich um die evidenteste, innerlich berechtigtste Sache handle, wurde die Organisation eingeführt. Das katholische Volk berief sich auf das Recht der Eltern an ihre Kinder, das eine Rücksichtsnahme auf den Willen der Eltern bei Einrichtung der Schule fordere; es berief sich auf sein Gewissen, das ihm nicht gestatte, seine Kinder in religionslose Schulen zu schicken und sie dort der Gefahr der Verführung zum religiösen Unglauben und Indifferentismus auszusetzen. Alles das blieb ohne Erfolg und seitdem entwickelt sich in Baden ein Kampf mit den Gewissen der katholischen Eltern, wie er in dieser Art noch nie in irgend einem Lande der Welt stattgefunden hat.

Es findet sich zu diesem Zwangsverfahren, die Eltern gegen ihr Gewissen zu nöthigen, ihre ihnen von Gott anvertrauten Kinder in Schulen zu schicken, die im Widerspruch mit ihrem Gewissen eingerichtet sind, keine Analogie in der Weltgeschichte, am wenigsten in der christlichen Geschichte. Selbst auf die Gewaltthätigkeiten Frankreichs vom Jahr 1793 kann man sich nicht berufen, denn jenes Frankreich kannte noch nicht den Schulzwang. In unseren Tagen aber sind zahllose arme katholische Familien, katholische Eltern, ihres Gewissens wegen mit Geldstrafe belegt worden. Man zwingt sie nicht nur durch Schulstrafen, ihre Kinder in Schulen zu schicken, die ihrem

Gewissen keine Bürgschaft für die religiöse und sittliche Bildung ihrer Kinder bieten; man zwingt sie auch, an der Organisation selbst activ Antheil zu nehmen und bei der Bildung der betreffenden Schulaufsichtsbehörden thätig zu sein. Die Geldstrafen, welche jetzt gläubige Christen in Baden um ihres Glaubens, welche christliche Eltern um der christlichen Erziehung ihrer Kinder wegen bezahlen müssen, belaufen sich in manchen Gemeinden auf 500 bis 700 fl. Diese Strafen sind um so empfindlicher, weil sie nur jenen Theil des Volkes trafen, der seiner Vermögensverhältnisse wegen gezwungen ist, seine Kinder in die öffentlichen Schulen zu schicken, während die Reicheren, die ihre Kinder nach ganz freier Wahl Privatanstalten oder Privatlehrern übergeben, von jener Maßregel gar nicht betroffen werden.

Gegen diese Bedrückung der Gewissen, gegen dieses Bestrafen armer Eltern um der Gewissensnoth willen, hat nun Freiherr von Andlaw das Wort ergriffen. Man sollte glauben, alle Partheien, selbst jene, welche die neue Schulorganisation im Princip billigen, müßten diesem Protest beistimmen. Nimmt man ja doch sonst Rücksicht auf eine Berufung auf das Gewissen, selbst bei jenen, die man im offenenen Irrthum glaubt; selbst die wenigen Mennoniten dispensirt man vom Eide, weil sie sich auf ihr Gewissen berufen. Sollte da ein ganzes christliches Volk, das sich bei einer neuen Staatseinrichtung auf sein Gewissen beruft, nicht auch billige Berücksichtigung finden! Herr Staatsrath Lamey hat uns in seiner Erwiderung gegen Herrn von Andlaw eines Anderen belehrt. Wenn ein Mennonit, wenn ein Jude sich irgend einer staatlichen Maßregel gegenüber auf sein Gewissen berufen hätte, würde er vielleicht unter allgemeinem Beifall die Principien moderner Humanität gegen diese Maßregel geltend gemacht haben. Aber christliche Gesinnung steht unter einem andern Gesetz; da hat die moderne Humanität ihr Ende und springt ins Gegentheil über. Für den Schrei des Gewissens vieler tausend christlicher Eltern hat diese Humanität kein Ohr.

Herr Staatsrath Lamey hat aber bei dieser Gelegenheit zugleich auch den Grundsatz ausgesprochen, der ihn bei diesem Verfahren der Gewissensbedrückung rechtfertigen soll, indem er keinen Anstand nahm, zu sagen: das Gesetz sei das öffentliche Gewissen und eine Staatsverwaltung könne daher nur nach dem Gesetze handeln und sich nicht um jene kümmern, die, im Widerspruch mit dem Gesetze, sich auf ihr Gewissen beriefen.

Diese Aeußerung des Herrn Staatsrathes ist ein Herzensgeständniß moderner ungläubiger Denkweise und ganz geeignet, uns einen klaren Einblick zu gewähren in den tiefen Abgrund, dem uns diese moderne ungläubige Aufklärerei entgegenführt. Wenn wir aber diesen Satz in seinen nothwendigen Folgerungen betrachten, so wollen wir den Staatsrath Lamey für dieselben nicht überall verantwortlich machen. Er ist eben ein Kind seiner Zeit und seiner Parthei und spricht in ihren Redensarten. Vielleicht hat er diese Phrase irgend einem Collegienhefte entnommen. Wir können unmöglich annehmen, daß er sich über ihre praktische Bedeutung vollkommen klar ist. Wir glauben sogar, daß Herr Staatsrath Lamey trotz seines ungerechten Verfahrens gegen die Katholiken und ihr Gewissen, trotz seiner beleidigenden Aeußerungen gegen dieselben, immer noch eine Ader in sich hat, die besser ist, als das Blut seiner Partheigenossen, und besser, als das System, dem er gegenwärtig dient. Wir lassen daher die Person des Herrn von Lamey aus dem Auge, indem wir bei dem verwerflichen System moderner Aufklärerei etwas verweilen, dem jener Grundsatz entnommen ist.

Hamlet redet von einem Gedanken, „der, zerlegt man ihn, ein Viertel Weisheit nur und stets drei Viertel Feigheit hat." Aehnlich ist es auch mit jener Sentenz: „das Gesetz ist das öffentliche Gewissen, und das Privatgewissen darf deßhalb dem Gesetze nicht widersprechen;" sie enthält, wie so viele andere Redensarten des Liberalismus, ein Viertheil Wahrheit und drei Viertheil Unwahrheit. Wir müssen deßhalb sorgfältig diese Ingredienzien unterscheiden und von einander trennen; denn das Viertheilchen Wahrheit wird hier, wie immer, die drei Viertheile Unwahrheit Allen denen verdecken, die eben nicht gewohnt sind, durch den äußeren Schein in den Grund der Sache hineinzubringen.

Das Viertheilchen Wahrheit besteht nämlich darin, daß allerdings in einem geordneten Staatswesen nicht jede beliebige Berufung auf das Gewissen immer und in allen Fällen zugelassen werden kann. Zum Wesen des Staates gehört das Recht der letzten Entscheidung, soweit sie von Menschen abhängt, in allen den Angelegenheiten, die zur eigentlichen Aufgabe des Staates gehören. Die Staatsgewalt müßte daher auf die Souveränität und somit auf Ein-

heit und Ordnung verzichten, wollte sie Jedem eine absolute Berechtigung der Berufung auf das Gewissen einräumen. Der Staat wird vielmehr in gewissen Fällen genöthigt sein, zum Schutze jener hohen Güter, deren Wahrung seine Bestimmung ist, einer solchen Berufung mit Gewalt entgegenzutreten, nicht weil er das Recht des Gewissens des Einzelnen leugnet, sondern weil er, wenn er nicht auf seine Bestimmung verzichten will, im äußersten Falle annehmen muß, einem irrigen Gewissen entgegenzustehen. Soweit geht unbestritten das Recht eines geordneten Staatswesens, und soweit geht auch die Wahrheit in den Worten des Herrn Staatsraths.

Neben dieser Wahrheit enthält aber jene Sentenz drei Viertheil Unwahrheit. Schon die Wortbedeutung ist in dem Satze „das Gesetz ist das öffentliche Gewissen" verfälscht. Das Gewissen ist seiner Wesenheit nach mit der Persönlichkeit verbunden; es gehört ausschließlich zum Ich, ist Sache des einzelnen Menschen. Von einem allgemeinen Gewissen kann daher nur in einem so ganz übertragenen und bildlichen Sinne geredet werden, daß ein solcher Gebrauch des Wortes eigentlich unstatthaft und ganz geeignet ist, eine Begriffsverwirrung herbeizuführen. Doch sehen wir hiervon ab und treten wir der Sache selbst näher.

Die Unwahrheit in jener Phrase besteht in der gänzlichen, wahrhaft unerhörten Verkennung, ja Mißachtung der Rechte und der Würde des Gewissens im Menschen.

Wenn wir die Autorität der Staatsgewalt in ihrem Gebiete anerkennen müssen, um nicht Gefahr zu laufen, alle jene Güter zu gefährden, die nach dem göttlichen Willen durch die Verwirklichung der Staatsidee den Menschen geboten werden sollen, so müssen wir noch mehr die Autorität des menschlichen Geistes auf seinem Gebiete anerkennen, um nicht die noch größere Gefahr zu laufen, der Menschenwürde selbst zu nahe zu treten. Der Staat ist auf seinem Gebiete souverän und muß es sein, seinem Wesen und seiner Bestimmung nach; aber auch der Menschengeist ist auf seinem Gebiete souverän und muß es sein, seiner Würde und seiner ihm gebührenden Ehre nach. Es versteht sich dabei von selbst, daß jede menschliche Souveränität nur in den Schranken besteht, die ihr die göttliche Souveränität angewiesen hat; daß mit ihr die Pflicht verbunden ist, sich dieser göttlichen Souveränität vollkommen und unbedingt zu unterwerfen und daß sie von dem Augenblicke an Empörung wird, wo sie sich dem göttlichen Willen entgegenstellt. Das gilt aber allgemein

von jedem dem Menschen anvertrauten Rechte, von jeder Gewalt, die Gott ihm auf irgend welchem Gebiete gegeben hat; das gilt ebenso von dem Rechte des Fürsten, von der Gewalt des Staates, von den Befugnissen des Vaters, wie endlich von dem Rechte des einzelnen Menschen.

Mit dieser Beschränkung, die also allen von Gott stammenden Ordnungen, wie allen einzelnen Menschen gleichmäßig gesetzt ist und ihnen ihr rechtes Maß gibt, besteht aber für den Geist des Menschen in seinem Gebiete eine wahre und wirkliche Souveränität. Der Gedanke des Menschen kann sich nur der Wahrheit unterwerfen; er hat aber zugleich auch das Gesetz in sich, das ihm diese Unterwerfung befiehlt und ihn mahnt, daß die Wahrheit ihm mit göttlicher Autorität gegenübersteht. Das Gewissen des Menschen darf sich nur dem unterwerfen, was es selbst als gut und recht anerkennt; es hat aber zugleich auch ein unerbittliches Gesetz in sich, das ihm befiehlt, das Gute zu erwählen; das ihn verurtheilt, wenn er von demselben abweicht; das ihn mit göttlicher Autorität nöthigt, jeder menschlichen Autorität zu widersprechen und sich ihr zu widersetzen, die dieser innersten Stimme des eigenen Gewissens widerspricht. Hier ist die Phrase von dem allgemeinen Gewissen, welches das Gesetz sein soll, eine durchaus leere und inhaltslose. Es ist dem Menschen, seiner unabänderlichen, ihm von Gott gegebenen Natur nach, vollständig unmöglich, durch Berufung auf dieses sogenannte allgemeine Gewissen die Stimme des eigenen Gewissens, soweit jenes diesem widerspricht, zu beruhigen. In dieser Beschaffenheit des menschlichen Geistes, des Gewissens, besteht die Größe, die Würde, die Gottähnlichkeit des Menschen. Bis nahe an Gott selbst hat Gott den Menschen dadurch erhoben. Wer den Menschen nicht entwürdigen will, muß ihn mit dieser seiner erhabenen Natur anerkennen.

Die Idee des souveränen Staates hat ihre Berechtigung; die Idee des souveränen Menschengeistes steht aber noch höher; denn der Staat vergeht, während der Menschengeist ewig lebt. Beide haben ihren Grund in Gott und damit auch ihr gegenseitiges rechtmäßiges Verhältniß, ihre Harmonie und Ordnung. Sie sollen sich nicht widersprechen und leugnen, sondern sich gegenseitig achten und sich in jener Ordnung einträchtig bewegen, die ihnen Gott angewiesen hat. Wenn sie aber in der That unvereinbar wären, so würden wir lieber dem Staate entsagen, als der Menschenwürde;

lieber gewissenhafte Menschen ohne Staat, als einen Staat mit gewissenlosen Menschen.

Zu dieser letzten Consequenz, zu einem Staatswesen mit gewissenlosen Menschen, führt aber nothwendig die obige Phrase von dem allgemeinen Gewissen, dem das einzelne Gewissen nicht widersprechen darf; zu ihr führt überhaupt der moderne, der von Gott und einer göttlichen Ordnung getrennte Staat. Jener Satz ist ein Dogma der modernen Staatsrechtslehre. Diese leugnet die Rechte des inneren Gewissens und setzt an die Stelle der Gewissenhaftigkeit die Gesetzmäßigkeit. Hier stehen wir vor der tiefen Kluft zwischen dieser modernen Anschauung und der ganzen christlichen Denkweise. Im Grunde ist es der Conflict zwischen Christenthum und Heidenthum in seiner äußersten Entartung; der Versuch, den christlichen Völkern die christlichen Institutionen mit allen ihren Segnungen zu nehmen und sie durch die Institutionen des Heidenthums mit allen seinen Erniedrigungen zu ersetzen.

Das Christenthum setzt den Werth des Menschen in seine innere Gewissenhaftigkeit, das Heidenthum in seine äußere Legalität und Gesetzmäßigkeit. Die Humanität des Christenthums besteht in der innern Anerkennung der ewigen göttlichen Ordnung, des ewigen göttlichen Gesetzes und in der Unterwerfung unter dasselbe; die Humanität des entarteten Heidenthums besteht lediglich in der Anerkennung und Unterwerfung unter das bürgerliche Gesetz. Im Christenthum ist jener der vollkommene Mensch, der das göttliche Gesetz am vollkommensten befolgt und, wenn es nöthig ist, so weit die Staatsgesetze mit dem göttlichen Gesetze im Widerspruch stehen, der Staatsgewalt das non possumus, wir können es nicht, entgegenstellt; jenem Heidenthum dagegen ist das der vollkommenste Mensch, der alle bürgerlichen Gesetze gut beobachtet, mag auch sein Leben mit allen göttlichen Gesetzen im Widerspruch stehen und mag er im Uebrigen ein Ausbund aller Gewissenlosigkeit sein.

Der Satz des Herrn Staatsraths hängt daher innig zusammen mit jener Zeitrichtung, die den christlichen Völkern die christliche Weltordnung rauben und den modernen Staat auf den Grundlagen auferbauen will, auf denen der heidnische beruhte. Von der Stellung, die wir in unserem Geiste Gott zur Welt geben, hängt auch die Stellung ab, die wir dem Menschen zur bürgerlichen Gesellschaft geben. Alle Fragen sind im Grunde religiöse Fragen. Aus dem

wahren Gottesglauben, wie ihn uns das Christenthum lehrt, kömmt man zu einem ganz anderen Resultate über die Würde des Menschen und seine Stellung zum Staate und zur bürgerlichen Gesellschaft, als aus den religiösen Irrthümern und Zweifeln heraus, die das alte und neue Heidenthum hegt.

Das Christenthum zeigt uns die volle Harmonie einer ewigen göttlichen Ordnung, in der alles Gute, Wahre und Gerechte auf Erden seinen Grund und seine Grenzen hat; in welcher alle Verhältnisse der Menschen unter sich und gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft u. s. w., geregelt sind. Wenn daher auch das Christenthum dem einzelnen Menschen mit Autorität entgegentritt, so geschieht dies doch nur mit voller Anerkennung der rechtmäßigen Autorität des Menschengeistes und in der Ueberzeugung, daß der Geist des Menschen auf seiner höchsten geistigen und sittlichen Stufe nur in der Unterwerfung unter diese Autorität seine vollkommene Befriedigung, seine wahre Vollendung findet.

Eine von Gott und der wahren Gotteserkenntniß absehende Staatslehre kennt dagegen keine höhere göttliche Ordnung, kein über dem Staate stehendes Gesetz, keinen höheren Willen, in welchem der Staat, wie die Stellung der einzelnen Menschen und ihr gegenseitiges Verhältniß begründet ist; sie kann als Höchstes nur den Staat selbst und seinen Willen anerkennen. Was uns Christen Gott in seinem ewigen unendlichen Wesen ist, das ist einem echten Kinde der Neuzeit, einem Vollblutrepräsentanten der neuen Aera, der Staat, beziehungsweise die Parthei, die augenblicklich den Staat regiert, also im letzten Grunde die schwankende Kammermajorität. Dieses Votum einiger Menschen, deren Ansicht man im Privatleben vielleicht sehr gering schätzen würde, ist, wenn es sich als Majorität in der Kammersitzung irgend eines kleinen Staates geltend gemacht hat, das Gesetz; und dieses Gesetz ist dann der eigentliche Götze, den unsere fortgeschrittensten Zeitgenossen selbst anbeten und uns zur Anbetung vorhalten, auf so lang, bis er durch einen anderen Majoritätsbeschluß abgesetzt und ersetzt worden ist. Dieser Götze ist dann auch das allgemeine Gewissen und diesem allgemeinen Gewissen gegenüber darf man kein Privatgewissen mehr haben. Wahr, gut, gerecht, schön ist, was das Gesetz, d. h. die Majorität, entscheidet.

Auf dieser Stufe moderner Fortgeschrittenheit gibt es überhaupt kein inneres Gewissen mehr, keine sich im Innern vollziehend Zustimmung zu einer erkannten Wahrheit, zu einem als gut erkannten Gesetze

denn die Anerkennung der Berechtigung eines solchen inneren Gesetzes schlösse ja nothwendig zugleich die Anerkennung eines außer und über dem Staate vorhandenen Gesetzes, also Gottes ein, den ja eben der moderne Staat leugnet oder ignorirt; es gibt nurmehr, wie oben gesagt, Legalität, äußere Gesetzmäßigkeit. Dahin geht die ganze Zeitrichtung, soweit sie von dem lebendigen Gott abgefallen ist.

Das Christenthum legt dem Menschen die Pflicht auf, auf Grund einer inneren, sittlichen Erkenntniß in gegebenen Fällen jeder menschlichen Autorität, sowohl einzelnen Menschen, als auch der Staatsgewalt zu widerstehen und lieber das Leben hinzugeben, als Gehorsam zu leisten. Durch diesen Grundsatz hat der göttliche Meister des Christenthums selbst seine Religion verbreitet und der römischen Staatsgewalt, wie dem jüdischen hohen Rathe Widerstand geleistet; durch diesen Grundsatz hat das Christenthum seinen Siegeslauf durch die Welt gehalten und Millionen Märtyrer, die wir als Freunde Gottes verehren, haben für ihn ihr Blut dahingegeben.

Der moderne Zeitgeist versichert uns dagegen, daß das Alles nur eine strafbare Auflehnung gegen das sogenannte öffentliche Gewissen, gegen das Gesetz war. Das ist der Standpunkt, auf den der Unglaube und der Abfall vom Christenthum uns hindrängt; das ist aber auch der Standpunkt, von dem aus man mit Einem Schritt in den Abgrund jeder menschlichen Entwürdigung und Entsittlichung geräth. Bloße Legalität oder innere Gewissenhaftigkeit ist die große Frage zwischen der modernen Aufklärerei und dem Christenthum! Die Lehre von dem „öffentlichen Gewissen, dem das Privatgewissen nicht widersprechen darf“, ist die Schule der bloßen Legalität und damit die Schule der Gewissenlosigkeit; Gewissenlosigkeit aber ist auf allen Stufen des menschlichen Daseins, vom Throne bis zum Bettler herab, die Quelle des tiefsten menschlichen Verderbens. Die Legalität ohne Gewissen nimmt in erschreckendem Maße zu und wir sehen überall diese legalen Männer ohne Gewissen, die uns nur um so mehr mit Abschen erfüllen, je höher ihre Stellung ist und je mehr sie den Anspruch auf den Besitz wahrer Humanität erheben. Diese legalen Männer ohne Gewissen sind als Staatsmänner, wie als Geldmänner die größten Feinde der Menschheit.

Wir können daher solche Phrasen, die man unserem deutschen christlichen Volk ins Gesicht schleudert, nur mit Schmerz und mit Abschen zurückweisen; wir achten als Christen die Rechte d

Staates; aber wir achten und ehren als Christen noch mehr die Rechte des Gewissens und glauben dadurch die Menschheit zu ehren. Fern sei von uns die empörende Ansicht, daß eine beliebige Kammermajorität ein Recht über unser Gewissen hätte. Wenn es darauf ankömmt, uns bei den ernsten Fragen unseres Gewissens Raths zu erholen, so werden wir uns lieber dem Gewissen in tausend armen Bauernhütten des Badischen Landes anvertrauen, als dem öffentlichen Gewissen der Karlsruher Kammermajorität. Niemals werden wir in dem modernen Kammergötzen unser Gewissen selbst verehren.

Der Papst hat daher in seiner Encyclica mit Recht gesagt, daß es ohne Religion, d. h. ohne lebendigen Glauben an Gott kein Gesetz und keine Gerechtigkeit mehr gebe. Wir sehen hier, man geht noch weiter, es soll fortan auch kein Gewissen mehr geben. Wenn eine ungläubige Kammermajorität dekretirt, daß die christlichen Eltern ihre Kinder Schulen übergeben sollen, die von der kirchlichen Aufsicht gänzlich getrennt sind; wenn man später noch weiter gehen würde und ihnen ungläubige Spötter, vielleicht sittenlose Menschen zu Lehrern geben wollte, so darf fortan kein Vater, keine Mutter mehr sagen: das ist gegen mein Gewissen; eine solche Rede ist Empörung gegen das allgemeine Gewissen. Ihr verblendeten Eltern, die ihr so redet, ihr seid strafwürdig; strafwürdig, weil ihr noch glaubt, das Recht auf ein Gewissen zu haben, dessen Spruch ihr selbst in eurer eigenen Seele wahrnehmet; strafwürdig, weil ihr glaubt, eigene Kinder zu besitzen, die euch gehören. Das sind Ammenmährchen, die euch das Christenthum vorgesungen hat; euer Gewissen ist in Karlsruhe bei der Majorität; eure Kinder gehören nicht euch, sie gehören der Majorität in Karlsruhe; ihr habt vergessen, daß ihr unter dem Fortschritt und der Aufklärung lebt. In der alten Zeit waren die gewissenlosen Menschen die Verbrecher; in unserer Zeit sind es die, welche noch ein Gewissen haben. Ihr dürft nichts mehr haben, als das Gesetz; ihr dürft keinen Gott mehr haben; ihr dürft keinen Christus mehr haben; ihr dürft keine katholische Kirche mehr haben; ihr dürft auch die zehn Gebote nicht mehr haben; statt dessen habt ihr das Gesetz, das euch die Kammermajorität gibt — das ist der Fortschritt, das ist die Bedeutung des Ausspruches: das Gesetz ist das öffentliche Gewissen.

Wir sind jetzt auch in der Lage, eine andere Aeußerung des Herrn Staatsraths v. Lamey richtig zu verstehen, mit der er uns bei einer früheren Kammerverhandlung überrascht hat. Er hat damals keinen Anstand genommen, einen Theil der Katholiken, die gegen die neuen Schuleinrichtungen aufgetreten sind, „Gimpel" zu nennen. Manche werden vielleicht der Ansicht sein, daß es schicklicher sei, solche im Laufe einer heftigen Discussion ausgesprochenen, unpassenden Worte lediglich zu bedauern und sie auch bei einem Gegner nicht weiter zu urgiren. Wir können wenigstens im vorliegenden Falle nicht dieser Meinung sein.

Das Wort „Gimpel" im Munde des Herrn Staatsraths ist uns nicht ein bloßer lapsus linguae, ein in der Aufregung gewähltes, unglückliches Wort, ohne tieferen inneren Zusammenhang; sondern es ist uns die Kundgebung einer weit verbreiteten Gesinnung, ein Urtheil der modernen hochmüthigen Aufklärerei über christliches Denken und Handeln, über die Kundgebungen des Glaubens und des Gewissens im christlichen Volke. Die Sprache des Staatsraths Lamey ist zugleich die Sprache der gesammten ungläubigen Presse; sie beschimpft täglich das Christenthum und alles christliche Leben im Volke mit ähnlichen Scheltworten. Es ist daher wohlberechtigt an dieser Stelle, wo wir in der Lage sind, uns vollkommen darüber klar zu werden, was der Unglaube meint, wenn er uns Christen „Gimpel" schimpft, diesen niederen Ausdruck zu beleuchten. „Gimpel" ist nämlich nach der vorausgegangenen Entwickelung offenbar Jeder, der noch ein persönliches Gewissen hat und nicht bereit ist, sein persönliches Gewissen in jedem Augenblick der Kammermajorität zu unterwerfen; die Gebildeten sind dagegen jene, die ihr persönliches Gewissen mit dem allgemeinen, die christliche Sittlichkeit mit äußerer Legalität vertauscht haben. Weiter kann freilich die Ansicht nicht auseinandergehen, als zwischen uns und Herrn Lamey bei dieser Bezeichnung.

Wir leben in einer vielfach käuflichen Zeit, wo die Gesinnung so oft den materiellen Interessen geopfert wird. Die Lehre von dem öffentlichen Gewissen leistet dieser verkäuflichen Zeitrichtung mächtigen Vorschub. Um so mehr sehen wir mit Rührung auf das Verhalten jenes christlichen Volkes, das sein Gewissen noch nicht verkauft hat und nicht verkaufen will, und das, um sein Gewissen zu retten, Opfer bringt, die ihm vielfach den Genuß der nothwendig-

sten Lebensbedürfnisse entziehen. Was Herr Lamey beschimpft, scheint uns groß und erhaben; was Herr Lamey loben würde, würden wir als beklagenswerth und verwerflich erachten. Die Gimpel des Herrn Lamey, jene christlichen Väter aus dem Volke, die im Schweiße ihres Angesichtes sich und den Ihrigen das tägliche Brod verdienen müssen und die dennoch dieses Brodgeld lieber entbehren und als Strafe bezahlen, als sich einer Maßregel unterwerfen, die ihre Gewissenspflicht gegen ihre Kinder verletzt, sind uns ehrenwerthe, gewissenhafte, wahrhaft christliche Männer, denen wir unsere tiefste und innigste Hochachtung zollen; jene Gebildeten aber, denen Sittlichkeit Legalität ist, können wir nur bedauern, aber nicht achten.

Wir gehen nun zu einigen practischen Schlußbemerkungen über. Wir heben zunächst die auch hier wieder hervortretende Identität zwischen dem Absolutismus und dem modernen Liberalismus hervor. Es kann darauf nicht oft genug aufmerksam gemacht werden: der moderne Liberalismus ist Absolutismus, der diametrale Gegensatz zu jeder wahren Freiheit, Absolutismus der schlechtesten und entwürdigendsten Art. Wir erinnern uns noch sehr wohl, welchen Lärm die Alt-Liberalen vor einigen Jahrzehnten erhoben über den beschränkten Unterthanen-Verstand. Sie warfen — ob mit Recht oder mit Unrecht, wissen wir nicht — diese Lehre den Vertretern des alten monarchischen Absolutismus vor, und der Spott, der deßhalb mit diesen getrieben wurde, wegen solcher angeblichen Behauptungen, nahm in der Presse kein Ende. Der moderne Liberalismus geht aber noch viel weiter, wie es, nach dieser Behauptung, der monarchische Absolutismus je gethan hat. Er will sich nicht nur an die Stelle des Verstandes der Unterthanen setzen, sondern an die Stelle des Gewissens; er spottet über den angeblich beschränkten Unterthanenverstand und er selbst macht die Lehre von dem beschränkten Unterthanen-Gewissen geltend.

Es ist dasselbe System; der monarchische, der büreaukratische, der liberale Absolutismus, alle führen zu derselben Leugnung der Menschenwürde, alle widersprechen gleichmäßig der Vernunft und dem Christenthum. Ob der Minister eines absoluten Königs uns versichert, daß der Unterthan keinen oder nur einen beschränkten Verstand dem Gesetze des Monarchen gegenüber haben dürfe, oder ob der Minister des modernen liberalen Staates uns versichert, daß der angeblich freie

Bürger dem Gesetze der Kammer gegenüber kein Gewissen mehr haben dürfe: es ist derselbe Geist desselben entwürdigenden Absolutismus. Der Unterschied liegt nur darin, daß es zweifelhaft ist, ob je monarchischer Absolutismus es gewagt hat, einen solchen Satz auszusprechen, während der liberale Absolutismus mit der unbefangensten Miene dem gesammten Volke das Recht des Gewissens abspricht und noch obendrein die „Gimpel" nennt, die sich die Beschränkung des Gewissens nicht gefallen lassen wollen.

Wir machen ferner auf die Inconsequenz dieses Liberalismus der neuen Aera aufmerksam, welcher seinem Wesen nach der rücksichtsloseste Absolutismus ist; zugleich aber vor der Welt Liberalismus sein will. Hierin liegt der Kern eines in allen Verhältnissen unserer Zeit wiederkehrenden und sich kundgebenden Widerspruches.

Der moderne Liberalismus hat immer zwei Seiten und benutzt bald die eine, bald die andere; er hat immer zwei Gesichter und wendet uns bald das eine, bald das andere zu, je nachdem es das Interresse der Parthei mit sich bringt. Er sagt uns: er sei liberal, er begünstige die Freiheit. Wenn wir ihn nun beim Worte halten und auch für Religion und Christenthum Freiheit fordern, so macht er plötzlich durch einige geschickte Wendungen alle Consequenzen des äußersten Absolutismus gegen uns geltend. Wenn wir dann aber die Staatsgewalt und ihren Schutz für irgend ein Interesse der Religion und der Sittlichkeit in Anspruch nehmen, so sagt er uns wieder, er sei liberal und müsse die persönliche Freiheit achten.

Wenn wir uns beklagen, daß die offene Gottesleugnung geduldet wird, daß man ungestraft den Herrn Himmels und der Erde in's Angesicht schlagen darf, daß unserem Volke Gottesleugner zu Lehrern gegeben werden, daß das Christenthum, die Kirche, die Religion des ganzen Volkes von jedem Buben verhöhnt und verspottet werden darf, daß das Gift roher Unsittlichkeit überall verbreitet wird, so stellt uns der Liberalismus das Prinzip der individuellen Freiheit entgegen; er versichert uns, das sei die Consequenz der Freiheit, das sei das Recht des einzelnen Menschen, das sei ein nothwendiges Ergebniß der freien Wissenschaft, der Freiheit des menschlichen Geistes. Wenn dann aber ein katholisches Volk sich auf sein Gewissen beruft, nicht zum Schutze irgend einer beliebigen neuen Doctrin, sondern einer Ansicht, die die gesammte katholische Kirche, ja alle gläubigen Christen vertreten, so leugnet man die Berechtigung des persönlichen Gewissens, das Recht

der Freiheit des eigenen Gewissens und fordert eine blinde Unterwerfung unter das abgebliche Gewissen der Staatsgewalt.

Dem Gottesleugner, dem Anhänger des rohesten Materialismus erkennt der Liberalismus das Recht der freiesten Bethätigung seiner individuellen Ansicht zu; ob alle Interessen der Menschheit dadurch gefährdet werden, bleibt ohne Berücksichtigung. Der Liberalismus hält in diesem Falle das Recht des persönlichen Geistes so hoch, daß es in seinen Augen allen Schein aufwiegt, der durch den Mißbrauch dieses Rechtes angerichtet wird; dem gläubigen Christen dagegen, dem christlichen Vater, gestattet derselbe moderne Liberalismus nicht die Berufung auf sein Gewissen, und wenn auch Tausende, wenn ein großer Theil des ganzen Volkes ihm zur Seite steht; er darf dem Staate gegenüber kein individuelles Gewissen haben. Was im allerreichsten Maße der Gottlosigkeit zugestanden wird und jedem einzelnen Gottlosen, das wird dem Christen, dem ganzen christlichen Volke verneint und nicht zugestanden. Unser armes Volk wird bestraft, wenn es sich auf das Recht seines Gewissens beruft; unsere sogenannten Gebildeten aber werden für Alles, was sie gegen die Religion unternehmen, in Schutz genommen, wenn sie sich auf das Recht ihres Geistes berufen. Das ist die Inconsequenz, das ist die bodenlose Unredlichkeit des modernen Liberalismus.

Endlich noch eine allgemeine Bemerkung: die Conflikte in der Gegenwart zwischen den abgeblichen Forderungen des modernen Staates und der christlichen Anschauung liegen nicht eigentlich in dem Wesen der Sache, sondern vielmehr in den Partheizwecken, in den Partheiinteressen, in dem schnöden Mißbrauch, den eine Parthei mit dem Staate und der Staatsgewalt für ihre Absichten treiben will. Nicht das wahre Interesse des Staates ist in Conflikt mit der christlichen Denkweise oder mit den Forderungen der christlichen Kirche, sondern das Interesse dieser Parthei, die den Staat zu ihren gottlosen Bestrebungen mißbrauchen will. Der Staat mit allen seinen Einrichtungen, bis zur Schule herab, soll dem Systeme der Gottlosigkeit als Mittel dienen, um seine Herrschaft zu begründen.

Das ist die Staatslehre der Fortschrittsparthei. Wenn sie vom Volk spricht, von dem Willen des Volkes, von der Achtung, die dem Volkswillen gebührt, so versteht sie unter dem Volke nicht die Masse des christlichen Volkes; dieses wird vielmehr mit der vollkommensten Verachtung behandelt; sondern sie versteht darunter nur das Häufchen

ihrer Gesinnungsgenossen. Volk ist ihr nur das gottlose Volk, das in rohen Materialismus versunkene Volk, das über Christenthum und Religion spottende und höhnende Volk. Wenn sie von Bildung und Aufklärung spricht, so denkt sie nicht an eine christliche Bildung, an eine Bildung in wahrer Gottesfurcht und Gottesliebe, an eine Bildung, die zu allen christlichen Tugenden führt und dem Volke Frieden, Glück und Eintracht bringt; sondern an eine Bildung und Erziehung, an eine Abrichtung der Jugend für die Partheiansichten und für die Gottlosigkeit, der die Parthei huldigt. Gebildet und aufgeklärt in diesem Systeme ist der Religionsspötter, ein Gimpel dagegen, wer noch an Gott und Christus glaubt. Diese Parthei, obwohl sie an Zahl verschwindend klein ist im Vergleich zu der Masse des christlichen Volkes, hat doch auf das öffentliche Leben, auf die Tagespresse und auf die Staatsleitung einen unermeßlichen Einfluß gewonnen. Das ist unsere Lage, das die Quelle unserer Kämpfe. Die Frage für die Zukunft ist, ob es dieser Parthei gelingen wird, den Staat, die Staatsgewalt, die Staatsregierung mehr und mehr an sich zu reißen und sie ihren Zwecken, ihren Doctrinen, ihren Schulmeinungen, ihrer Gottlosigkeit, ihren Privatinteressen dienstbar zu machen.

Je nachdem dies eintreten wird oder nicht, werden wir einer Zeit des Friedens oder der schwersten, inneren und öffentlichen Kämpfe entgegengehen. Man erfülle drei Forderungen, Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit, Forderungen, die Jeder anerkennen muß, der nicht ein Partheimann ist und wir werden mit dem modernen Staat nicht in Conflikt kommen; wir werden ihn selbst da gewähren lassen, wo wir seine Sentenzen nicht theilen, und wir werden ihn gerne dort unterstützen, wo wir ihm unsere Hilfe bieten können.

Die erste Forderung ist: man gebe uns Christen, man gebe dem christlichen Volke, das doch die Majorität aller Staatsangehörigen bildet, Männer zu Ministern, die, sie mögen selbst denken, was sie wollen, sie mögen persönlich die Lehrsätze des Christenthums anerkennen oder verwerfen, Achtung vor dem christlichen Gewissen haben und deßhalb alle Fragen, die mit unserem Gewissen zusammenhängen, mit jener Rücksicht behandeln, die sie verdienen. Kein Gebiet verdient mehr zarte Rücksicht, als das des Gewissens, und der Minister eines Landes muß auch dem Gewissen Andersgläubiger mit höchster Achtung entgegentreten. Es ist überaus unbillig und unrecht, Männer an die Spitze der Staatsregierung zu stellen, die aller christlichen Bildung und allem christ-

lichen Lebens so fremd geworden sind, daß sie selbst die Achtung vor dem christlichen Gewissen verloren haben.

Die zweite Forderung lautet: der Staat beschränke sich auf das ihm, seiner Natur und der Geschichte nach, gebührende Gebiet; er schütze das Recht Anderer und greife nicht willkürlich ein in deren Rechtsgebiet. Ueber den Umfang der Staatsgewalt haben wir freilich kein bestimmtes Vernunftgesetz, sodaß alle Menschen und alle Völker einverstanden sein müßten; es kann darüber Meinungsverschiedenheit bestehen. Um so unerträglicher ist es aber auch, den Umfang der Staatsgewalt nach jeder auftauchenden Schul- und Partheimeinung im ewigen Wechsel menschlicher Ansichten feststellen zu wollen. Jedes Volk lebt in seiner Geschichte und die geschichtliche Entwickelung der Staatsgewalt und ihres Umfanges darf nicht unberücksichtigt bleiben, wenn nicht alle Rechtsverhältnisse erschüttert werden sollen. Es ist daher ein unseliges Unternehmen, lediglich in Folge einiger Schul- und Partheimeinungen ein ganzes großes Gebiet, das so tief in das Leben des Volkes eingreift, wie z. B. das Schulwesen, plötzlich als eine reine Staatsdomäne in Anspruch zu nehmen und darnach zu behandeln, während nach deutschem Recht und deutscher Gewohnheit die Schule das gemeinschaftliche Gebiet der Kirche, des Staates und der Familie ist.

Die dritte Forderung endlich, die wir erheben müssen, ist, daß die Staatsregierung die Religion achte, mit Wohlwollen die Kirche behandle und sie in ihrem Leben und ihrem Wirken unterstütze, statt sie überall zu bekämpfen und zu befeinden und zu beschädigen. Die christliche Kirche hat jetzt eine feindselige Parthei sich gegenüber, die in ihrer Verblendung das Wohl der Menschheit zu fördern glaubt, wenn sie Alles mit Mißgunst betrachtet, was die Kirche thut, Alles entstellt und verdreht, was von ihr ausgeht, sich über Alles freut, was sie beschädigt, und überall selbst dazu die Hand bietet. Das ist der antichristliche Geist, der durch die Welt geht. Derselbe hat aber wahrlich mit dem wahren Staatswohl nichts zu thun und es ist überaus beklagenswerth, wenn dieser antireligiöse und antichristliche Geist auf die Staatsregierung und sogar auf die Staatsgesetzgebung mehr und mehr Einfluß gewinnt. Wir können einen Staat ertragen, der keiner Confession als solcher dient; wir wollen aber keinen Staat, der der Gottlosigkeit als Werkzeug dient. Mögen die Diener des Staates persönlich einer religiösen Ueberzeu-

gung huldigen, welcher sie wollen; wir haben das Recht zu fordern, daß sie die Religion des christlichen Volkes ehren und achten und das Gedeihen unseres religiösen Lebens mit Wohlgefallen betrachten. Wenn Minister und Beamte erst dann glauben, gute Staatsdiener zu sein, wenn sie, soviel an ihnen liegt, allen religiösen Interessen entgegentreten, dann wird von ihnen nicht mehr das wahre Interesse des Staates, sondern lediglich das Interesse der Parthei der Gottlosen gepflegt.

Man erfülle diese drei Bedingungen; man achte das christliche Gewissen des Volkes; man beschränke die Staatsgewalt auf ihr eigenthümliches Gebiet; man achte überhaupt die Religion; man verzichte darauf, durch den Staat und die Staatsgewalt Propaganda zu machen für die Gottlosigkeit: und alle diese inneren Kämpfe, die das Wohl des Staates, wie das Wohl des Volkes so tief beschädigen, haben ihr Ende.

Die wahren Grundlagen

des

religiösen Friedens.

